

Nadine Affolter / Jan Boltshauser / Anna Knobel

Der Bund als Akteur gegen Wasserkriminalität

Erste Erfahrungen mit dem neuen Beschwerderecht nach Art. 381a StPO und die Strategie 2030 zur Bekämpfung von Umweltkriminalität

Gewässerverschmutzung, illegale Abfallentsorgung, Verstösse gegen Umweltschutzvorschriften: Die Umweltkriminalität in der Schweiz wird unterschätzt. Zwar ist der Vollzug des Umweltstrafrechts primär Aufgabe der Kantone. Doch auch der Bund beteiligt sich zunehmend aktiv an der Bekämpfung von Umweltkriminalität. Der Beitrag beleuchtet die Rollen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und der Koordinationsgruppe Umweltkriminalität (KUK) sowie die zentralen Herausforderungen – insbesondere bei der Wasserkriminalität. Im Zentrum stehen das neue Beschwerderecht des BAFU nach Art. 381a StPO und die Strategie 2030 zur Bekämpfung von Umweltkriminalität.

Beitragsart: Wissenschaftliche Beiträge

Rechtsgebiete: Strafrecht, Verwaltungsrecht (Steuer-, Polizei-, Bau-, Beamtenrecht)

Zitiervorschlag: Nadine Affolter / Jan Boltshauser / Anna Knobel, Der Bund als Akteur gegen Wasserkriminalität, in: Jusletter 1. Juni 2026

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage
 - 1.1. Einleitung
 - 1.2. Das Bundesamt für Umwelt
 - 1.3. Die Koordinationsgruppe Umweltkriminalität (KUK)
2. Das Beschwerderecht des BAFU nach Art. 381a StPO
 - 2.1. Umweltkriminalität in Zahlen – mit Schwerpunkt Wasserkriminalität
 - 2.2. Rechtsmittelbefugnis gegen kantonale Strafsentscheide
 - 2.3. Erste Erfahrungen mit der Beschwerdebefugnis im Gewässerschutz
3. Handlungsbedarf und Herausforderungen
 - 3.1. Unterschätztes Schadenpotenzial von Umweltkriminalität
 - 3.2. Herausforderungen beim Vollzug – auch beim strafrechtlichen Gewässerschutz
4. Die Strategie 2030 der Koordinationsgruppe Umweltkriminalität
 - 4.1. Ziele und Aufbau
 - 4.2. Massnahmen
 - 4.2.1. Wissen und Sensibilisierung (Handlungsfeld I.)
 - 4.2.2. Stärkung der kantonalen Umwelt(straf)praxis (Handlungsfeld II.)
 - 4.2.3. Spezialisierung und Zusammenarbeit (Handlungsfeld III.)
 - 4.2.4. Nationale Koordinations- und Anlaufstelle (Handlungsfeld IV.)
 - 4.2.5. Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Handlungsfeld V.)
5. Ausblick

1. Ausgangslage

1.1. Einleitung

[1] Der Vollzug der Schweizer Umweltgesetzgebung und der dazugehörigen Strafbestimmungen liegt grösstenteils in der Verantwortung der Kantone. Ihre Zuständigkeit für die Strafverfolgung ergibt sich beispielsweise aus dem Umweltschutzgesetz¹, dem Gewässerschutzgesetz², dem Waldgesetz³, dem Natur- und Heimatschutzgesetz⁴, dem Jagdgesetz⁵ oder dem Fischereigesetz.⁶

[2] Aber auch der Bund ist als Akteur im Umweltstrafrecht involviert: Zum einen sehen die genannten Umweltgesetze in ausgewählten Bereichen Vollzugskompetenzen des Bundes⁷ vor oder übertragen die Strafverfolgung ausnahmsweise den Bundesverwaltungsbehörden.⁸ Zum anderen existieren Umwelterlasse, deren Vollzug ausschliesslich in die Zuständigkeit des Bundes fällt, wie namentlich das Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten.⁹

¹ Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01); Art. 36 USG und Art. 22 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0).

² Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20); Art. 45 GSchG.

³ Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 45 WaG.

⁴ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451); Art. 24d Abs. 1 NHG.

⁵ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0); Art. 21 Abs. 1 JSG.

⁶ Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0); Art. 22 BGF.

⁷ Z.B. Art. 41 USG, Art. 48 GSchG.

⁸ Z.B. Art. 61a und 61b USG, Art. 21 Abs. 2 JSG.

⁹ Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten vom 16. März 2012 (BGCITES; SR 453); Art. 17 Abs. 1, Art. 27 BGCITES.

[3] Im vorliegenden Beitrag wird zunächst die Rolle des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) im Umweltstrafrecht dargestellt. Zudem wird die Koordinationsgruppe Umweltkriminalität (KUK) vorgestellt, die im Jahr 2018 zur Bekämpfung von Umweldelikten auf nationaler und internationaler Ebene gegründet wurde. Das Hauptaugenmerk des Beitrags liegt auf zwei verschiedenen Instrumenten zur Stärkung des Umweltstrafvollzugs: dem Beschwerderecht des BAFU nach Art. 381a StPO und der Strategie 2030 zur Bekämpfung von Umweltkriminalität. Dabei werden auch die Herausforderungen bei der Aufdeckung, Verfolgung und Ermittlung von Umweltstraftaten aufgezeigt.

1.2. Das Bundesamt für Umwelt

[4] Das BAFU ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes und überwacht den Vollzug eines Grossteils der Umwelterlasse.¹⁰ Daneben nimmt es auch eigene Vollzugsaufgaben wahr, wie etwa bei der Ein- und Ausfuhr von Abfällen, im Zusammenhang mit Holz und Holzzeugnissen oder bei den Vorschriften über Stoffe (Art. 41 Abs. 1 USG). Grundsätzlich verfügt das BAFU jedoch nicht über direkte Strafverfolgungskompetenzen; diese liegen bei den Kantonen und im Bereich des Verwaltungsstrafrechts bei spezialisierten Bundesstellen (z.B. Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit [BAZG]). Die einzige Ausnahme bildet seit dem 1. Januar 2025 die punktuelle Zuständigkeit des BAFU bei Widerhandlungen gegen die CO₂-Gesetzgebung.¹¹

1.3. Die Koordinationsgruppe Umweltkriminalität (KUK)

[5] Die KUK wurde am 7. November 2018 durch den Bundesrat als ständiges Koordinationsorgan i.S.v. Art. 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes¹² eingesetzt, um die Bekämpfung von Umweldelikten auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken. Die KUK steht unter der Leitung des BAFU und setzt sich aus Vertretern mehrerer Bundesämter (BAFU, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen [BLV], Bundesamt für Polizei [fedpol], Bundesamt für Justiz [BJ], BAZG, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA] und Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen [BFK]) sowie aus je zwei Vertretern der eingeladenen kantonalen Konferenzen (Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten [KKPKS], Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz [SSK] und Konferenz der Umweltämter [KVU]) zusammen.

[6] Das Mandat der KUK umfasst drei Kernaufgaben: die strategische Zusammenarbeit, die Vernetzung (Erfahrungs- und Wissensaustausch, Zusammenarbeit mit INTERPOL und Europol) und die Zusammenarbeit in konkreten Straffällen. Die KUK tagt in der Regel zweimal pro Jahr und erstattet alle vier Jahre Bericht¹³ über ihre Arbeit an den Bundesrat.

¹⁰ Z.B. Art. 38 USG, Art. 46 GSchG, Art. 24g NHG, Art. 49 Abs. 1 WaG, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 JSG, Art. 21 Abs. 2 BGF.

¹¹ Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO₂-Gesetz; SR 641.71); Art. 44a i.V.m. Art. 45 Abs. 2 Bst. c CO₂-Gesetz.

¹² Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010).

¹³ Bericht der Koordinationsgruppe Umweltkriminalität (KUK) an den Bundesrat vom 12. Dezember 2025 (<https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/jVCgj584pnqJ/Beilage+01+Bericht+DE+zu+BRA+UVEK.pdf>, zuletzt besucht am 16. April 2026).

[7] Darüber hinaus setzt sich die KUK für eine Verstärkung der Strafverfolgungskompetenz ein. Zu ihren bisherigen Leistungen zählt beispielsweise die mit dem Schweizerischen Polizei-Institut (SPI) erarbeitete E-Ausbildung zum Thema «Polizei und Umweltdelikte», die angehende Polizist(inn)en für Umweltstraftaten sensibilisiert.¹⁴ Auch wurde im Auftrag der KUK ein Gutachten zur Einziehung und Ersatzforderung im Umweltstrafrecht¹⁵ verfasst, das den Stand der Praxis aufarbeitet und die Strafverfolgungsbehörden bei der Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte von Umweltstraftaten unterstützen soll. Ziel ist es, die wirtschaftlichen Anreize von Umweltstraftaten konsequenter zu beseitigen – damit sich Umweltkriminalität finanziell nicht lohnt.

[8] Ausserdem wirkte die KUK bei der Erarbeitung von Strafmassempfehlungen für häufig vorkommende Umweltdelikte (z.B. Gewässerverschmutzungen auf Baustellen oder in der Landwirtschaft) mit. Solche Empfehlungen stellt zum Beispiel der Kanton Zürich heute den kantonalen Strafverfolgungsbehörden in Form eines «Merkblattes Umweltkriminalität»¹⁶ zur Verfügung.

2. Das Beschwerderecht des BAFU nach Art. 381a StPO

2.1. Umweltkriminalität in Zahlen – mit Schwerpunkt Wasserkriminalität

[9] Die Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide¹⁷ verpflichtet die kantonalen Behörden, dem Bund die im Umweltrecht ergangenen Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse mitzuteilen. Gestützt darauf stellen die Kantone dem BAFU jährlich zwischen 1'000 und 1'500 Strafentscheide aus den verschiedenen Umweltrechtsbereichen zu. Diese Entscheide werden durch die Abteilung Recht anhand verschiedener Parameter geprüft und seit dem Jahr 2018 auch statistisch erfasst. Dies verschafft dem BAFU einen Überblick über die Anwendung des Umweltstrafrechts und ermöglicht es, Massnahmen zur Stärkung des Vollzugs zu treffen.

[10] Gemäss der «Statistik Umweltkriminalität» des BAFU (s. Tabellen) haben die Kantone im Jahr 2025 insgesamt 1'217 Strafentscheide gemeldet. Die Statistik bietet zudem einen Überblick über die Umweltstraftaten der vergangenen Jahre. Auf Anfrage stellt das BAFU interessierten Personen und Medienschaffenden auch die Rohdaten dieser Erfassung in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung. Die Medien haben schon verschiedentlich darüber berichtet.¹⁸

¹⁴ KUK-Bericht (Fn. 13), S. 4; weiterführend CHRISTIANE STIEGER/MARTINA RIVOLA, Wie vorgehen bei Tier- und Umweltdelikten? Zwei E-Learnings für die Schweizer Polizei, in: Format Magazine – Zeitschrift für Polizeiausbildung und Polizeiforschung 12/2022, S. 4 ff. (<https://www.institut-police.ch/06-wissen/06-04-format-magazine/2022-12/Inhalte/02-Stieger-Rivola.pdf>; zuletzt besucht am 16. April 2026).

¹⁵ MAURER/KNOBEL/WEBER, Einziehung und Ersatzforderung im Schweizer Umweltstrafrecht – Stand der Praxis, Rechtsgutachten im Auftrag des BAFU, 2022 (<https://www.bafu.admin.ch/dam/it/sd-web/jonQqROWq-Ls/Gutachten%20Einziehung%20und%20Ersatzforderung%20Stand%20der%20Praxis%2001.09.2022%20final.pdf>; zuletzt besucht am 16. April 2026).

¹⁶ Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Merkblatt und Strafmassempfehlung Umweltkriminalität (https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilderdokumente/themen/sicherheitjustiz/strafverfahren/Strafmassempfehlung_Umweltkriminalit%C3%A4t.pdf, zuletzt besucht am 14. Mai 2026).

¹⁷ Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide vom 10. November 2004 (SR 312.3); Art. 3 Ziff. 11, Ziff. 16–18 und Ziff. 23–25 der Verordnung.

¹⁸ Beispielsweise Watson: «Der Profit ist grösser als die Busse: Umweltsünden können sich für Firmen lohnen» abrufbar unter: <https://www.watson.ch/schweiz/wirtschaft/355068976-der-profit-ist-groesser-als-die-busse-umweltsuenden-koennen-sich-fuer-firmen-lohnen>, zuletzt besucht am 16. April 2026.

[11] Der Vergleich zwischen den Kantonen zeigt deutliche Unterschiede bei der Anzahl gemeldeter Strafentscheide: Während einige Kantone seit Jahren zahlreiche Strafverfahren bzw. Verurteilungen verzeichnen, gibt es in anderen praktisch keine. Selbst zwischen strukturell vergleichbaren Kantonen bestehen erhebliche Divergenzen, wie das Beispiel der beiden eher ländlichen Kantone St. Gallen (103 Entscheide) und Neuenburg (2 Entscheide) im Jahr 2025 verdeutlicht. Diese Unterschiede dürften zum einen auf einen fehlenden strafrechtlichen Vollzug in einzelnen Kantonen, zum anderen aber auch auf eine unvollständige Zustellung der Entscheide zurückzuführen sein. Bei der Strafzumessung zeigen die Auswertungen des BAFU ferner, dass ein Grossteil der Umweltstraftaten mild sanktioniert wird und der Strafraum bei Weitem nicht ausgeschöpft wird. Auch die Vermögenseinziehung gemäss Art. 70 ff. StGB¹⁹ hat im Umweltbereich nur marginale Bedeutung. Auffällig ist zudem, dass bisher kaum grössere, grenzüberschreitende Straftaten oder Fälle von organisierter Kriminalität verzeichnet wurden.

[12] Der Umweltbereich *Wasser* zählt gemeinsam mit den Bereichen *Abfälle* und *Jagd* zu den drei Bereichen mit der höchsten Kriminalitätsrate. Allein im Jahr 2025 wurden dem BAFU im Bereich Wasser 503 Fälle gemeldet. Davon entfielen 351 Fälle auf den Vergehenstatbestand nach Art. 70 Abs. 1 GSchG, die übrigen 152 Fälle waren Übertretungen. Hinzu kommen die Verurteilungen wegen Trinkwasserverunreinigung gemäss Art. 234 StGB, die jedoch zum Kernstrafrecht zählen und nicht dem BAFU rapportiert werden. Laut dem Bundesamt für Statistik beschränkte sich ihre Anzahl in den letzten Jahren auf maximal fünf pro Jahr.²⁰

¹⁹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

²⁰ Webseite des Bundesamtes für Statistik (<https://stats.swiss/?lc=de>, zuletzt besucht am 16. April 2026).

Strafentscheide 2021-2025 im Umweltbereich (5-Jahres-Ueberblick)

Nach Kanton		2021	2022	2023	2024	2025
Aargau		149	150	108	141	126
Appenzell Ausserrhoden		7	13	12	26	15
Appenzell Innerrhoden		16	7	4	2	16
Basel-Landschaft		27	11	10	25	10
Basel-Stadt		6	3	0	4	3
Bern		287	156	146	133	158
Freiburg		84	56	99	86	83
Genf		0	0	3	4	0
Glarus		7	5	3	10	15
Graubünden		44	41	48	44	25
Jura		7	6	8	2	2
Luzern		233	187	207	233	234
Neuenburg		1	1	2	1	2
Nidwalden		9	15	13	10	10
Obwalden		3	4	8	6	2
Schaffhausen		9	10	4	4	11
Schwyz		17	29	28	20	23
Solothurn		60	71	62	53	57
St. Gallen		99	102	94	79	103
Tessin		13	18	11	8	10
Thurgau		41	38	41	41	32
Uri		7	5	9	4	4
Waadt		78	147	138	117	87
Wallis		20	15	16	21	10
Zug		22	17	16	20	16
Zürich		184	190	238	186	163
Gesamtergebnis		1'430	1'297	1'328	1'280	1'217

Nach Umweltthema		2021	2022	2023	2024	2025
Abfälle		537	407	395	411	377
Altlasten		2	0	0	19	5
Fischerei		17	17	32	12	16
Jagd		143	137	194	129	97
Lärm und Licht		3	2	9	3	3
Luft		8	1	6	4	17
Natur- und Heimatschutz		33	29	37	38	44
Umweltgefährdende Stoffe		102	80	67	112	92
Wald		65	91	90	63	63
Wasser		512	528	496	489	503
übrige		8	5	2	0	0
Gesamtergebnis		1'430	1'297	1'328	1'280	1'217

2.2. Rechtsmittelbefugnis gegen kantonale Strafsentscheide

[13] Bis zum 31. Dezember 2023 regelte Art. 381 Abs. 4 StPO die Möglichkeit der Bundesanwaltschaft, Rechtsmittel gegen kantonale Entscheide zu ergreifen. Diese Befugnis galt als nicht mehr zeitgemäss, da es ihr regelmässig an einem Anlass für ein Eingreifen in kantonale Verfahren fehlte und sie in den betreffenden Verwaltungsstrafsachen oft nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügte. Entsprechend war sie bei der Ergreifung von Rechtsmitteln meist auf die Unterstützung der fachkundigen Bundesverwaltung angewiesen. Die Bundesverwaltung bereitete die entsprechenden Eingaben vor, damit diese anschliessend durch die Bundesanwaltschaft unterzeichnet und eingereicht werden konnten.²¹ Mit der Aufhebung von Art. 381 Abs. 4 StPO und der Änderung von Art. 81 Abs. 2 BGG²² per 1. Januar 2024 ist diese Rechtsmittelkompetenz der Bundesanwaltschaft in Verfahren kantonaler Gerichtsbarkeit entfallen. Neu ermöglicht Art. 381a StPO der sachkundigen Bundesbehörde, selbstständig Rechtsmittel gegen kantonale Entscheide zu ergreifen, sofern eine entsprechende Mitteilungspflicht besteht (etwa gestützt auf Spezialgesetz oder Mitteilungsverordnung, wie beim BAFU im Umweltstrafrecht). Dieses Vorgehen ist effizienter als die frühere Praxis.

[14] Das BAFU legte auch vor dem 1. Januar 2024 vereinzelt nach dem bisherigen System über die Bundesanwaltschaft Beschwerden ein, so etwa bei nicht geahndetem Güllen auf Schnee.²³ Solche Vorgehen blieben jedoch selten, da das Verfahren infolge des Koordinationsaufwandes schwerfällig und die Frist von zehn Tagen entsprechend knapp war.

2.3. Erste Erfahrungen mit der Beschwerdebefugnis im Gewässerschutz

[15] Seit der Einführung der direkten Beschwerdebefugnis hat das BAFU in ausgewählten Fällen bereits mehrfach von diesem Instrument Gebrauch gemacht. Der Schwerpunkt der Prüfung der jährlich rund 1'500 mitgeteilten kantonalen Strafsentscheide liegt derzeit auf Freisprüchen, Einstellungen und Nichtanhandnahmen.

[16] Ein Beispiel aus dem Gewässerschutz illustriert die praktische Tragweite des neuen Instruments: Das BAFU hat im Sommer 2025 eine Nichtanhandnahmeverfügung im Kanton Waadt angefochten. Anlass bot ein Vorfall aus demselben Jahr: ein Chauffeur eines Tanklastfahrzeugs hatte Diesel in den Auffangbehälter seines Fahrzeugs umgefüllt. Dabei gelangten infolge eines Überlaufs etwa zehn Liter Diesel auf den unbefestigten Boden. Der Fahrer brach den Vorgang sofort ab und informierte die Polizei sowie seinen Arbeitgeber. Unklar blieb, ob der Auffangbehälter die angegebene Kapazität aufwies oder vollständig leer war. Die Feuerwehr reinigte den kontaminierten Bereich, indem sie die verunreinigte Erdschicht abtrug. Da sich keine Gewässer in unmittelbarer Nähe befanden und die ausgetretene Menge als gering eingeschätzt wurde, verneinte die Staatsanwaltschaft eine konkrete Verschmutzungsgefahr und nahm das Verfahren nicht an die Hand. Das BAFU machte eine Verletzung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» geltend und wies darauf hin, dass sich der Vorfall in einer Gewässerschutzzone ereignet habe und eine konkrete Gefahr für das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden könne. Es beanstandete insbesondere, dass die Staatsanwaltschaft allein aufgrund der geringen ausgetretenen Menge auf

²¹ Vgl. Botschaft vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung, BBl 2019 6697, S. 6768 f.

²² Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110).

²³ Dazu BAFU-Magazin «die umwelt», 1/2018, Tatort Umwelt, S. 15.

das Fehlen einer konkreten Gefährdung geschlossen hatte, ohne die Bodenbeschaffenheit, deren Porosität oder die Tiefe des Grundwasserspiegels zu untersuchen. Zudem spreche der Umstand, dass sich der Vorfall in einem Gewässerschutzgebiet ereignete und die Feuerwehr es für notwendig erachtete, den kontaminierten Bereich zu reinigen, eher für das Vorliegen einer konkreten Gefährdung.

[17] Das Kantonsgericht des Kantons Waadt²⁴ folgte dieser Argumentation, hob die Nichtanhandnahmeverfügung auf und wies die Staatsanwaltschaft an, eine Untersuchung einzuleiten. Das Urteil ist für die Praxis der Strafverfolgung von Wasserkriminalität in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich. Es stellt klar, dass es sich bei Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG um ein Gefährdungsdelikt handelt, bei dem eine Verletzung des geschützten Rechtsguts nicht erforderlich ist, wohl aber eine konkrete Gefährdung; eine bloss abstrakte Gefahr genügt nicht. Weiter betont das Gericht, dass die Gefährdungsbeurteilung nicht allein auf die Menge des ausgetretenen Schadstoffs gestützt werden darf, sondern eine umfassende Risikobewertung verlangt, welche insbesondere die örtlichen Gegebenheiten wie Bodenbeschaffenheit, Grundwasserverhältnisse und allfällige Schutzgebiete einbezieht. Schliesslich hebt das Gericht hervor, dass bei bestehenden Unsicherheiten fachkundige Abklärungen – etwa durch mündliche Aussagen von Expert(inn)en oder sachverständige Gutachten – einzuholen sind. Gerade im Gewässerbereich, wo die Wirkungspfade von Schadstoffen im Untergrund komplex und für Laien schwer einschätzbar sind, stösst die Heranziehung der allgemeinen Lebenserfahrung und des gewöhnlichen Laufs der Dinge an ihre Grenzen. Den Gerichten fehlen die erforderlichen Fachkenntnisse, um die konkrete Gefährdung zuverlässig zu beurteilen. Diese Aussage ist bemerkenswert, weil sie der in der Praxis verbreiteten Tendenz entgegentritt, Gewässergefährdungen ohne naturwissenschaftliche Grundlage im Sinne einer Bagatelle abzutun. Das Gericht verlangt damit im Ergebnis, dass sowohl die Strafverfolgungsbehörde als auch die Gerichte bei Verdacht auf eine Gewässerverschmutzung nicht auf Augenschein und Alltagswissen abstellen dürfen, sondern hydrogeologische oder chemische Fachexpertise beiziehen müssen – ein Massstab, welcher die Ermittlungsqualität im Gewässerstrafrecht insgesamt anheben dürfte.

[18] Weitere Beschwerden des BAFU sind aktuell noch rechtshängig. Das BAFU beabsichtigt, von diesem Beschwerderecht künftig weiterhin Gebrauch zu machen, um die schweizweite Vereinheitlichung der Strafpraxis, insbesondere im Bereich der Wasserkriminalität, zu fördern.

3. Handlungsbedarf und Herausforderungen

3.1. Unterschätztes Schadenpotenzial von Umweltkriminalität

[19] Die bisherigen Kapitel haben gezeigt, dass der Bund über wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung von Umweltkriminalität verfügt. Deren volles Potenzial entfaltet sich jedoch erst, wenn sichtbar wird, welchen Schaden Umweltkriminalität tatsächlich anrichtet – und warum sie häufig unterschätzt wird.

[20] Das Gefahren- und Schadenpotenzial von Umweltstraftaten ist erheblich und vielschichtig: Umweltkriminalität führt zur Verschmutzung von Umwelt und Gewässern, zur Schädigung von Tier- und Pflanzenwelt, zur Störung des ökologischen Gleichgewichts und schafft Risiken für die

²⁴ Urteil des Kantonsgerichts Waadt, Strafrekurskammer, vom 14. Oktober 2025 (PE25.007326-FJL).

menschliche Gesundheit. Doch die Folgen sind nicht nur ökologischer Natur. Umweltkriminalität hat auch eine finanzielle Tragweite: Die Behebung von eingetretenen Umweltschäden ist oft aufwändig und teuer, wie z.B. die Sicherung und Sanierung der kontaminierten Böden und Gewässer der Sondermülldeponie Kölliken (Gesamtkosten von rund CHF 900 Mio.²⁵) gezeigt hat. Da die entstandenen Kosten meist nicht den Verursachern angelastet werden (können), muss die Allgemeinheit dafür aufkommen. Im gewerblichen Bereich führen Umweltstraftaten zudem zu Wettbewerbsverzerrungen, etwa indem ein Unternehmen durch die pflichtwidrige Unterlassung von Schutzmassnahmen Aufwand und Investitionskosten einsparen kann, während sich die Konkurrenz an die Vorschriften hält.

[21] Dass dies kein Randphänomen ist, zeigt der Blick auf die globale Dimension. Viele Umweltstraftaten sind ökonomisch profitabel.²⁶ Weltweit betrachtet hat sich der Bereich «Umweltkriminalität» in den vergangenen Jahren denn auch zu einem Milliardengeschäft entwickelt und ist zu einem der grössten Tätigkeitsbereiche der organisierten Kriminalität geworden, mit jährlichen Wachstumsprognosen²⁷ von fünf bis sieben Prozent. Für kriminelle Netzwerke ist Umweltkriminalität deshalb attraktiv, weil sie hohe Gewinne abwirft, aber gleichzeitig schwer aufzudecken, zu verfolgen und zu bestrafen ist.²⁸ Für die Schweiz fehlt es bislang an aussagekräftigen Erhebungen. Es bestehen jedoch von Seiten des Zolls und der Strafverfolgungsbehörden genügend Anhaltspunkte dafür, dass die organisierte Umweltkriminalität auch um unser Land keinen Bogen macht.²⁹ Laut den statistischen Auswertungen des BAFU ist generell von einer hohen Dunkelziffer an Umweltstraftaten auszugehen.

[22] Auf diese Herausforderungen reagiert auch die internationale Gemeinschaft. Um Umweltkriminalität effektiver zu bekämpfen, hat die Europäische Union mit der «Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG»³⁰ neue Massnahmen eingeleitet (s. dazu den Beitrag von STEPHAN SINA, Die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie: Der Schlüssel zur konsequenten Verfolgung von Wasserkriminalität? in dieser Jusletter Spezialausgabe). Parallel dazu hat der Europarat ein neues «Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht» erarbeitet und am 3. Dezember 2025 zur Unterzeichnung aufgelegt.³¹

[23] Die Schweiz hat ihrerseits per April 2025 die Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes verschärft und den Tatbestand des «Umweltverbrechens» eingeführt (Art. 60 Abs. 1^{bis} USG).³² Im gleichen Zuge wurde auch der Informations- bzw. Datenaustausch unter den beteiligten Be-

²⁵ Vgl. Webseite BAFU, «Sondermülldeponie Kölliken (AG)» vom 13. Juni 2023 (Steckbrief), (<https://www.bafu.admin.ch/de/sondermuelldeponie-koelliken-ag>, zuletzt besucht am 16. April 2026).

²⁶ GUIDO JENNY/KARL-LUDWIG KUNZ, Bericht und Vorentwurf zur Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt, Basel 1996, S. 90; vgl. MAURER/KNOBEL/WEBER (Fn. 15), S. 9 m.w.H.

²⁷ United Nations Environment Programme (UNEP)/INTERPOL, The rise of environmental crime: A growing threat to natural resources, peace, development and security, 2016, S. 7. (<https://wedocs.unep.org/items/f1e192f5-8879-4e06-9d13-92d44392ebb6>, zuletzt besucht am 16. April 2026).

²⁸ Webseite des Europäischen Rates, «Der Kampf der EU gegen Umweltkriminalität», 11. August 2023 (<https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/eu-fight-environmental-crime-2022/>, zuletzt besucht am 16. April 2026).

²⁹ KUK-Bericht (Fn. 13), S. 2.

³⁰ ABl. (EU) L 1203, 30.04.2024, S. 1.

³¹ Vgl. Webseite des Europarates mit den Details zum Übereinkommen (<https://www.coe.int/de/web/Conventions/full-list/?module=treaty-detail&treatynum=228>, zuletzt besucht am 16. April 2026).

³² USG, Änderung vom 27. September 2024, AS 2025 178.

hörden gestärkt. So wichtig diese gesetzgeberischen Schritte aber auch sind: Der weitaus grösste Handlungsbedarf besteht nicht in der Gesetzgebung, sondern im Vollzug.

3.2. Herausforderungen beim Vollzug – auch beim strafrechtlichen Gewässerschutz

[24] Der Vollzug des geltenden Umweltstrafrechts verläuft in der Schweiz unbefriedigend.³³ Die Gründe dafür sind vielschichtig und sollen an dieser Stelle lediglich skizziert werden.

[25] Eine zentrale Herausforderung liegt darin, dass für die Verfolgung von Umweltstraftaten in der Regel nicht die Verwaltungs-, sondern die Strafbehörden zuständig sind (s. dazu die Beiträge von MARIANNE FELLER, Die Umweltbehörde als Partei im Strafverfahren bei Wasserkriminalität: Erfahrungen aus der Praxis im Kanton St. Gallen und GAËTAN BLASER-SUAREZ/LÉO CHARVEYS, À la confluence des procédures administratives et pénales face à l'aqua-criminalité. Expériences pratiques et perspectives d'une autorité administrative cantonale): Von allgemein praktizierenden, oft stark ausgelasteten Strafverfolgungsbehörden kann kaum mehr als Grundwissen im Neben- bzw. Umweltstrafrecht erwartet werden. Vielen Kantonen dürfte es am spezifischen Umweltfachwissen und der erforderlichen personellen und technischen Ausstattung fehlen, um Umweltstraftaten wirksam zu ermitteln (s. zum Vorteil einer spezialisierten Staatsanwaltschaft der Beitrag von JANINA RUMPF/SARAH BÜRVENICH, Gewässerschutz durch Strafrecht: Strafverfolgung von Wasserkriminalität aus der Perspektive einer spezialisierten Staatsanwaltschaft). Im Gewässerstrafrecht wiegt dieses Defizit besonders schwer, weil die Beurteilung einer konkreten Gewässergefährdung – wie der Fall aus dem Kanton Waadt (vorne, Kap. 2.3) gezeigt hat – hydrogeologische Fachkenntnisse voraussetzt, über die Strafbehörden in aller Regel nicht verfügen.

[26] Hinzu kommt, dass die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Umweltstraftaten gering ist, und ihre Auswirkungen (z.B. Gewässer- und Bodenverunreinigungen) oft nur zeitverzögert sichtbar sind. Die Ermittlung und insbesondere der Kausalitätsnachweis gestalten sich bei Umweltstraftaten häufig komplex und aufwändig. Ausserdem sind am Vollzug des Umweltrechts zahlreiche Akteure beteiligt, z.B. die Polizei, Staatsanwaltschaften, kantonale Umweltbehörden, das BAFU, das BLV, der Zoll, Gemeindebehörden oder Gerichte. Dies bedingt eine enge Koordination und Zusammenarbeit. Greift eines dieser Räder nicht ins nächste, gerät der Vollzug ins Stocken.³⁴ Gerade die Aufklärung von schwerer und/oder grenzüberschreitender Umweltkriminalität ist im föderalistischen Vollzugssystem schwierig zu bewältigen.

[27] Selbst wenn es zu einer Verurteilung kommt, haben die verhängten Strafen häufig nur symbolischen Charakter und das Strafmass wird bei weitem nicht ausgeschöpft (vorne, Kap. 2.1). Dadurch verliert das strafrechtliche Instrument einerseits seine generalpräventive Wirkung (Ab-

³³ Vgl. z.B. INTERFACE/KPM, Stärkung des Vollzugs im Umweltbereich – Schlussbericht im Auftrag des BAFU vom 30. Juli 2013, S. 109; MARIANNE HILF/HANS VEST, Gutachten «Umweltstrafrecht» im Auftrag des BAFU, Sept. 2016 (<https://www.bafu.admin.ch/dam/de/sd-web/-vE-9fFHQxK2/gutachten-umweltstrafrecht.pdf>; zuletzt besucht am 16. April 2026). Zur vergleichbaren Situation in Deutschland siehe die im Auftrag des Umweltbundesamtes verfasste Studie «Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen: Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltrecht (Compliance)», TEXTE 135/2019 (<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/status-quo-weiterentwicklung-des-umweltstrafrechts>; zuletzt besucht am 16. April 2026).

³⁴ Vgl. BAFU-Magazin «die umwelt», 1/2018, Tatort Umwelt, S. 2.

schreckung). Andererseits wird der Schwere des Eingriffs in die Umwelt³⁵ sowie der damit verbundenen Sozialschädlichkeit nur begrenzt Rechnung getragen. Die milde Strafpraxis deutet darauf hin, dass Umweltstraftaten bei einigen Strafbehörden noch immer als Kavaliersdelikte³⁶ gelten und dass die Tragweite von Umweltkriminalität in der breiten Bevölkerung bisher nur unzureichend wahrgenommen wird. Die in Kap. 2.1 dokumentierten kantonalen Unterschiede bei Verfolgung und Strafmass bestätigen diesen Befund eindrücklich.

4. Die Strategie 2030 der Koordinationsgruppe Umweltkriminalität

4.1. Ziele und Aufbau

[28] Um diesen Herausforderungen zu begegnen, hat die KUK in den vergangenen Jahren die «Strategie zur Bekämpfung von Umweltkriminalität» (fortan «Strategie 2030») erarbeitet.³⁷ Die Strategie 2030 wurde am 12. Dezember 2025 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen und veröffentlicht.³⁸ Sie ist inhaltlich breit abgestützt, da die KUK die wichtigsten Akteure im Kampf gegen Umweltkriminalität vereint und ihre Erarbeitung mit den Kantonen bzw. den kantonalen Konferenzen (KKJPD, KVU, SSK) koordiniert wurde.

[29] Die Strategie 2030 ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren (2026 bis 2030) ausgerichtet und verfolgt folgende Ziele:

- Sensibilisierung von Behörden (Straf- und Verwaltungsbehörden), Politik und Bevölkerung
- Schaffung und Gewährleistung eines wirksamen und koordinierten Vollzugs des Umweltstrafrechts
- Verhinderung von Umwelt- und Gesundheitsschäden sowie Marktverzerrungen

[30] Adressiert werden in erster Linie die Strafbehörden sowie die mit dem Vollzug des Umweltrechts beauftragten Verwaltungseinheiten auf allen drei Staatsebenen. Es sollen aber auch die Gesellschaft und die Politik auf die Problematik der Umweltkriminalität aufmerksam gemacht und zur Diskussion angeregt werden.

[31] Inhaltlich deckt die Strategie 2030 die wichtigsten Umwelterlasse ab, namentlich den Gewässerschutz (GSchG), den Umweltschutz (USG), den Waldschutz (WaG), die Jagd (JSG), die Fischerei (BGF) und den Natur- und Heimatschutz (NHG). Nicht erfasst werden hingegen der Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten (CITES) und die illegale, nicht gemeldete und nicht regulierte Fischerei (sog. IUU-Fischerei), für die das BLV weiterhin autonom zuständig ist.

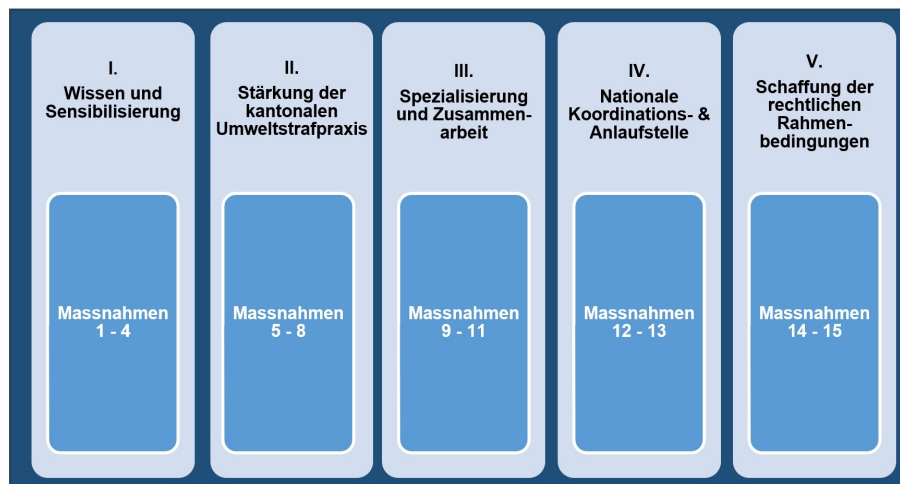
³⁵ Vgl. PETER ETTLER, Kommentar USG, Vorb. zu Art. 60 – 62, N. 48; ANDREA STUMM, Hohe Dunkelziffer, milde Strafen, plädoyer 6/1986, S. 9 f.

³⁶ MARTIN ANDEREGG, in: Hettich/Jansen/Norer, Komm. GSchG/WBG, Art. 70 Rz. 5; MAURER/KNOBEL/WEBER (Fn. 15), Rz. 82.

³⁷ Strategie der Koordinationsgruppe Umweltkriminalität zur Bekämpfung von Umweltkriminalität (KUK-Strategie 2030) vom 12. Dezember 2025 (<https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/anJ3inGn5aus/Beilage+02+Strategie+2030+DE+zu+BRA+UVEK.pdf>, zuletzt besucht am 16. April 2026).

³⁸ Medienmitteilung des Bundes vom 12. Dezember 2025 «Koordinationsgruppe Umweltkriminalität: Bundesrat nimmt Bericht und Strategie 2030 zur Kenntnis» (<https://www.vbs.admin.ch/de/newnsb/>, zuletzt besucht am 16. April 2026).

[32] Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, gliedert sich die Strategie 2030 in insgesamt fünf Handlungsfelder, für die einzelne Massnahmen abgeleitet werden. Die insgesamt 15 Massnahmen werden im nachfolgenden Kapitel (4.2) näher erläutert.



4.2. Massnahmen

4.2.1. Wissen und Sensibilisierung (Handlungsfeld I.)

[33] Wie zuvor erwähnt, werden Umweltstraftaten oft nicht erkannt, nicht weiterverfolgt oder zu milde sanktioniert. Mit insgesamt vier Massnahmen sollen deshalb die Behörden und die Bevölkerung gezielt auf die Problematik der Umweltkriminalität und die Möglichkeiten ihrer Bekämpfung aufmerksam gemacht werden.

[34] Der Bund wird künftig eine Webseite zum Thema «Umweltkriminalität» betreiben, die Informationen und Hilfsmittel bietet sowie über die neuesten Entwicklungen informiert (Massnahme [«MN»] 1). Geprüft wird auch eine proaktive Kommunikation durch die KUK, etwa bei nationalen Kontrollaktionen oder bei Fällen von besonderer Tragweite.

[35] Die im Umweltbereich ergangenen Strafentscheide der Kantone werden systematisch aufgearbeitet, analysiert und die jährlichen Statistiken veröffentlicht (MN 2). Gleichzeitig sollen auch die von den Bundesbehörden (z.B. BAFU, BAZG, Bundesanwaltschaft) verhängten und thematisch dem Umweltrecht zuzuordnenden Entscheide zentral erfasst werden. Die Verfügbarkeit einer aussagekräftigen Datenlage stellt eine zwingende Voraussetzung dar, um sachgerechte Rückschlüsse über die Schweizer Umweltstrafpraxis zu ziehen. Auch soll über den Stand und die Entwicklung der Umweltstraftaten in der Schweiz in regelmässigem Abstand ein Bericht verfasst und publiziert werden (MN 4), wie es etwa in Deutschland³⁹ seit langem der Fall ist.

[36] Schliesslich ist auch der Aufbau und Betrieb einer öffentlich zugänglichen elektronischen Datenbank geplant, auf der ausgewählte Umweltstraffälle in anonymisierter Form dargestellt werden (MN 3). Dadurch sollen namentlich die Strafverfolgungsbehörden ein praktisches und

³⁹ Vgl. Webseite Umweltbundesamt, «Umweltordnungswidrigkeiten und Umweltstraftaten» mit den Auswertungen der vergangenen Jahre (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/umweltordnungswidrigkeiten-umweltstraftaten>, zuletzt besucht am 16. April 2026).

zentrales Nachschlagewerk erhalten, das sie bei der Bearbeitung von Umweltstraffällen unterstützt.

4.2.2. Stärkung der kantonalen Umwelt(straf)praxis (Handlungsfeld II.)

[37] Heute bestehen markante Unterschiede bei der Anzahl von Umweltstraftaten und der Verurteilungsrate in den Kantonen. Deshalb wird die kantonale Umwelt(straf)praxis künftig vom Bund als Aufsichtsbehörde näher beobachtet und bewertet. Vollzugsmängel sollen erkannt und behoben werden (MN 5). Besonders Kantone mit auffallend wenig erfassten Umweltstraftaten und/oder tiefen Verurteilungsraten werden künftig näher auf ihre Kontroll- bzw. Vollzugstätigkeit untersucht, und die gewonnenen Ergebnisse werden in einem Bericht veröffentlicht.

[38] Meist sind es die Verwaltungs- bzw. Umweltbehörden, die als erste Kenntnis von mutmasslichen Straftaten erlangen (z.B. bei Kontrollen, Bewilligungen oder Schadenereignissen). In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass diese mit der Weiterleitung ihrer Feststellungen an die Strafbehörden sehr zurückhaltend sind, was die Aufdeckung und Ermittlung von Umweltstraftaten erschwert. Aus diesem Grund sollen die Verwaltungsbehörden, speziell die für das Umweltrecht zuständigen kantonalen Stellen, für Umweltkriminalität und die Bedeutung der Strafverfolgung sensibilisiert werden (MN 6). Das geplante Informationsangebot umfasst sowohl die Herausgabe von Arbeits- und Vollzugshilfen (z.B. Übersichten zu Umweltstrafnormen, Anzeigerechte und -pflichten, besonders betroffene Umweltbereiche, eingesparte Vermögensvorteile) als auch die Durchführung von Informationsanlässen.

[39] Gleichzeitig soll für die interessierten Strafbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaften, Übertretungsstrafbehörden, Gerichte) ein Fortbildungsangebot geschaffen werden, um deren Interesse und Engagement im Umweltbereich zu fördern und das Spezialwissen zu vertiefen (MN 7). Die Planung und Durchführung solcher Anlässe erfolgt nach Möglichkeit unter Beizug von interessierten Konferenzen (z.B. KKPKS, SSK, SPI, KVV) und Forschungsinstitutionen (Universitäten und Fachhochschulen).

[40] Umweltkriminalität ist zu einem grossen Teil sogenannte Kontrollkriminalität, da viele Straftaten erst bei der Durchführung von behördlichen Kontrollen entdeckt werden. Die Wirksamkeit des Umwelt(straf)vollzugs hängt deshalb wesentlich von der Überwachungstätigkeit der Behörden ab. Dies gilt besonders für Umweltbereiche, die anfällig für Straftaten sind, z.B. für Abfallexporte, den Umgang mit Bauabfällen, Verstösse gegen Gewässerschutzvorschriften oder den Holzhandel. In Zukunft sollen unter der Leitung der KUK gemeinsame bzw. national koordinierte Kontrollaktionen und Verbundkontrollen stattfinden (MN 8). Sie tragen dazu bei, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit unter den Kantonen zu erleichtern, die kantonale Vollzugspraxis zu harmonisieren und die betroffenen Bereiche, Branchen und die Bevölkerung zu sensibilisieren.

4.2.3. Spezialisierung und Zusammenarbeit (Handlungsfeld III.)

[41] Ein funktionierender Umweltstrafvollzug setzt eine geeignete Vollzugsorganisation voraus: Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden müssen entweder selbst über die erforderlichen Ressourcen verfügen (auf Umweltrecht spezialisierte Personen oder Einheiten) oder an eine externe Anlaufstelle gelangen können, die ihnen das notwendige *Know-how* und die technischen Hilfsmittel zur Verfügung stellt (z.B. enge Zusammenarbeit mit dem Umweltamt oder mit anderen Kantonen). Dies belegen beispielsweise die Erfahrungen aus den Kantonen Bern, Luzern, Zürich

oder St. Gallen: Sie haben in den vergangenen Jahren spezialisierte Stellen geschaffen oder die Zusammenarbeit ihrer Straf- und Umweltbehörden institutionalisiert und weisen regelmässig eine hohe Anzahl von Umweltstraffällen aus.

[42] Entsprechend dem Vollzugsföderalismus verfügen die Kantone heute im Umweltstrafbereich über sehr unterschiedliche Lösungen. Die Erstellung eines Lagebildes über die Situation in den Kantonen soll daher Aufschluss darüber geben, wie der Vollzug in den einzelnen Kantonen organisiert wird (Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit zwischen Umwelt- und Strafbehörden; MN 10). Gestützt auf die Erkenntnisse aus der Praxis wird das BAFU anschliessend eine Vollzugshilfe mit Empfehlungen und besonders bewährten Vollzugsmodellen ausarbeiten (MN 11).

[43] Wie erwähnt, sind an der Ermittlung und Verfolgung von Umweltstraftaten oft mehrere Akteure beteiligt, was eine ausreichende Koordination und eine funktionierende Zusammenarbeit erfordert. Mit der Revision des USG (vorne, Kap. 3.1) wurden im Jahr 2025 neue Rechtsgrundlagen für einen verbesserten Informationsaustausch unter den involvierten Behörden (Amtshilfe; Art. 62a USG) sowie für den Betrieb von elektronischen Informations- und Dokumentationssystemen (Art. 59 USG) geschaffen. Das BAFU soll deshalb in Zukunft eine elektronische Datenbank betreiben können, welche den involvierten Behörden Einsicht in die verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen bietet und eine zentrale, schweizweite Datenabfrage ermöglicht (MN 9).

4.2.4. Nationale Koordinations- und Anlaufstelle (Handlungsfeld IV.)

[44] Mit der wachsenden Bedrohung durch Umweltkriminalität dürften langfristig auch die Rolle und der Aufgabenbereich der KUK an Bedeutung gewinnen. Damit die KUK ihre Aufgaben auch in Zukunft wirksam und zeitgerecht wahrnehmen kann, sollte sie stärker institutionalisiert und rechtlich verankert werden.

[45] Ein erster Schritt in diese Richtung ist die Einrichtung einer ständigen Anlaufstelle zur Bekämpfung von Umweltkriminalität, angegliedert beim BAFU (MN 12). Sie soll die Vernetzung und Koordination der verschiedenen Akteure im Kampf gegen Umweltkriminalität auf nationaler und internationaler Ebene gewährleisten. Mit der Schaffung der neuen Stelle einer *Fachexpertin Strafrecht* im BAFU per März 2026 wurde diese Massnahme bereits umgesetzt. Künftig soll die KUK zudem als zentraler Ansprechpartner für Behörden, Bevölkerung und Medien zur Verfügung stehen. Dies fördert den Informationsaustausch, reduziert Zuständigkeitskonflikte und stärkt die Wahrnehmung des Themas Umweltkriminalität in der Öffentlichkeit.

[46] Ergänzend dazu sollen auch neue Gefässe für den Erfahrungsaustausch geschaffen werden (MN 13): Sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene sollen Veranstaltungen stattfinden, die einen regelmässigen Austausch zwischen den am Vollzug beteiligten Behörden (Straf- und Verwaltungsbehörden) ermöglichen. Dies fördert die Zusammenarbeit und verbessert den Informationsfluss auf allen Stufen. Gerade die in Kap. 3.2 beschriebene Fragmentierung des Vollzugs macht einen solchen behördenübergreifenden Dialog unverzichtbar.

4.2.5. Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Handlungsfeld V.)

[47] Auf internationaler und europäischer Ebene sind Bestrebungen angelaufen, um Umweltkriminalität wirksamer zu bekämpfen. Die bereits erwähnte⁴⁰ EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt legt insbesondere Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und schärfere Sanktionen fest und sieht neue Instrumente vor, um die Ermittlung und Strafverfolgung zu verbessern. Solche Massnahmen (z.B. Sanktionen für Unternehmen, Schutz von Whistleblowern) sind auch für die Schweiz prüfenswert. Das materielle Umweltstrafrecht muss deshalb auf seine Kohärenz mit dem internationalen Recht untersucht werden (Terminologie, Strafrahmen usw.), um eine Entscheidungsgrundlage dafür zu liefern, ob und inwiefern eine Annäherung an das internationale Umfeld gewünscht wird (MN 14). Im gleichen Zuge sollen aber auch weitere punktuelle Rechtsanpassungen zur Stärkung des Schweizer Umweltstrafrechts⁴¹ ausgelotet werden (MN 15), wie etwa die Aufnahme einer Anzeigepflicht im USG oder eine Überführung von relevanten Umweltstrafnormen in das Strafgesetzbuch.

5. Ausblick

[48] Mit der zunehmenden Ressourcenknappheit – namentlich dem Wasser als lebenswichtiger Ressource – gewinnt die wirksame Bekämpfung von Umweltstraftaten auch in der Schweiz an Bedeutung. Der Bund hat in den letzten Jahren seine Aufsichtsrolle verstärkt. Das Beschwerderecht des BAFU gegen kantonale Strafentscheide und die Strategie 2030 der KUK stellen zwei wertvolle und zentrale Instrumente dar, um die konsequente Umsetzung des Umweltstrafrechts zu unterstützen, die Akzeptanz in Bevölkerung und Politik zu stärken und die Vollzugspraxis langfristig zu verbessern. Wie der Fall der Diesel-Verschmutzung im Kanton Waadt exemplarisch zeigt, kann das Beschwerderecht gerade im Gewässerschutz entscheidende Wirkung entfalten. Die Strategie 2030 soll kein Papiertiger bleiben; seit Anfang 2026 arbeiten die Mitglieder der KUK und ihre Arbeitsgruppen an ihrer operativen Umsetzung. Auch nach Ablauf der fünfjährigen Strategiephase werden die vorgestellten Handlungsfelder und Massnahmen weiterzuentwickeln sein. Ob es hierzu einer Fortführung der Strategie bedarf oder der normale Gesetzgebungsprozess genügt, wird noch zu entscheiden sein.

NADINE AFFOLTER, MLaw, Rechtsanwältin, Fachexpertin Strafrecht im Bundesamt für Umwelt BAFU.

JAN BOLTSHAUSER, lic.iur., Rechtsanwalt, Leiter Rechtsdienst im Bundesamt für Umwelt BAFU.

ANNA KNOBEL, MLaw, Rechtsanwältin bei Brunner Knobel Rechtsanwälte, berät das BAFU bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität.

⁴⁰ Vorne, Kap. 3.1.

⁴¹ Dazu bereits MARIANNE HILF/HANS VEST, Gutachten «Umweltstrafrecht» (Fn. 33).